

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert der LRH der Öffentlichkeit die Bemerkungen in Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 Landeshaushaltsordnung - LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 27.09.2012 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Stellungnahme 2012 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020

Die Landesverfassung verlangt von der Landesregierung, dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vorzulegen. Der LRH gibt hierzu eine Stellungnahme ab².

Die Landesregierung legte die Abbauplanung 2012 am 09.11.2012 vor.

Die Stellungnahme des LRH ist dem Landtagspräsidenten am 25.04.2013 übergeben worden. Hierin kommt der LRH zusammengefasst zu folgender Bewertung:

- Zwar ist nach dem Ausführungsgesetz von Artikel 53 Landesverfassung die Abbauplanung Teil der Finanzplanung. Aber: Die Landesregierung ist auch mit dem 2. Bericht dem Verfassungsauftrag nur eingeschränkt gerecht geworden. Die Landesregierung beschreibt lediglich einen Handlungsbedarf im Umfang von 300 Mio. € bis 2016. Dabei wird

¹ Landtagssammeldrucksache 18/213 vom 25.09.2012; Plenarprotokoll 18/8 vom 27.09.2012, S. 565-566, Landtagsdrucksache 18/175 vom 06.09.2012.

² Art. 59 a Abs. 2 LV.